

I Geltungsbereich

1. Diese Kundendienstbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen und sonstigen Vertragsannahmeerklärungen, die Serviceleistungen unseres Kundendienstes (z.B. Wartungen, Reparaturen etc.) zum Gegenstand haben, soweit wir nicht andere Bedingungen ausdrücklich für anwendbar erklären. Sie gelten ausschließlich. Von diesen Kundendienstbedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Kundendienstbedingungen gelten auch dann, wenn wir unsere Kundendienstleistungen in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringen. Nebenabreden zu und/oder Änderungen der nachstehenden Kundendienstbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Für den Fall laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Kundendienstbedingungen für alle künftigen Wartungs-, Service- und Reparaturvereinbarungen mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

II Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend von uns erklärt, freibleibend und unverbindlich.
2. Vertragsangebote des Kunden (z.B. Bestellungen) können wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Vertragsangebote des Kunden (z.B. Bestellungen) unwiderruflich. Der Vertrag kommt durch unsere Annahme in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung), oder elektronischen Form zustande. Zur Wahrung der elektronischen Form genügt die Unterzeichnung mittels einer in RSign, oder vergleichbaren Software, oder einem vergleichbaren Verfahren erzeugten, fortgeschrittenen elektronischen Signatur i.S.v. Art. 3 Nr. 11 eIDAS-VO (EU Nr. 910/2014). Entsprechendes gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Die RSign Datenschutzerklärung veröffentlicht Jungheinrich auf <https://www.jungheinrich.com/data-privacy-policy-rsign-795376>. Von diesem Schriftformerfordernis sind nachvertragliche Änderungen und Ergänzungen nicht umfasst. Wir bleiben außerdem berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem wir Leistungen vorbehaltlos ausführen oder Leistungen ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
3. Geht unsere Annahmeerklärung (z.B. Auftragsbestätigung) verspätet beim Kunden ein, wird uns dieser unverzüglich hierüber informieren.
4. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss.
5. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zur Durchführung von Probefahrten und -einsätzen der Servicegegenstände im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen als durch den Kunden erteilt.
6. Bei der Übernahme von Serviceleistungen an Servicegegenständen, die nicht von uns an den Kunden geliefert worden sind, können wir den Vertragsabschluss von einer vorherigen Untersuchung der Servicegegenstände abhängig machen. Die Kosten der vorherigen Untersuchung sowie etwaige damit verbundene sonstige Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

III Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

1. Der Kunde stellt die Servicegegenstände an denen die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind, zu dem im Vertrag vereinbarten Termin an dem im Vertrag vereinbarten Ort bereit. Unseren Kundendiensttechnikern wird für die Dauer der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ungehinderter Zugang zu den Servicegegenständen gewährleistet.
2. Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass
 - ein trockener, frostfreier, beleuchteter und von Fahrwegen abgesicherter Arbeitsplatz, sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten während der Servicetätigkeit zur Verfügung stehen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der von uns mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
 - die vereinbarten Serviceleistungen sofort nach Ankunft unserer Kundendiensttechniker begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
 - die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistung notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Er unterrichtet unsere Kundendiensttechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für unsere Techniker von Bedeutung sind.
3. Vom Kunden verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
4. Der Kunde wird auf seine Kosten alle Materialien bereitstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die gegebenenfalls zur Einregulierung der Servicegegenstände sowie zur Durchführung der Erprobung der Servicegegenstände notwendig sind.
5. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß den Regelungen in Ziffer III. Nr. 1, 2 und 4 nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die jeweiligen Maßnahmen zu ergreifen oder von geeigneten Dritten ergreifen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behalten wir uns vor.

IV Preise, Kostenvoranschläge

1. Die vertraglichen Lieferungen und Leistungen werden nach Arbeits- und Reisezeit (auch für die Beschaffung von Ersatzteilen) sowie Wartezeit zu unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind. Bei der Benutzung eines Kundendienstfahrzeugs wird Kilometergeld für jeden Kilometer der Anfahrt zu unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen in Rechnung gestellt, soweit es nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten ist. Die Abrechnung der Serviceleistung erfolgt nach Stunden. Angefangene zehn (10) Minuten der erbrachten Serviceleistung werden jeweils auf volle zehn (10) Minuten aufgerundet, soweit dies nicht nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unangemessen ist.

2. Für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden werden die üblichen Aufschläge erhoben. Bei Sondereinsätzen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten unserer Niederlassungen werden zusätzlich zur Arbeits- und Reisezeit gesonderte Rufbereitschaftspauschalen gemäß unseren jeweils gültigen Service-Preissätzen berechnet, soweit mit dem jeweiligen Kunden keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Bei Sondereinsätzen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten unserer Niederlassungen werden zusätzlich zu den Arbeits- und Fahrtstunden gesonderte Rufbereitschaftspauschalen berechnet, die sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste ergeben.
3. Übernachtungs-, Telefon-, Telegramm- und vergleichbare sonstige Kosten, die bei Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen anfallen, werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten sind.
4. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die von dem Kunden in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
5. Ist in dem jeweiligen Vertrag kein Pauschalpreis vereinbart, teilen wir dem Kunden bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Preis mit (Kostenschätzung). Soweit eine Kostenschätzung im Einzelfall nicht möglich ist, kann der Kunde uns Preislimits setzen. Können die vertraglichen Leistungen zu dem vom Kunden genannten Preis nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, so dürfen die vereinbarten Kosten um maximal 20 % überschritten werden.
6. Stellt sich in den Fällen des vorstehenden Absatzes (5) bei Ausführung der Arbeiten heraus, dass im Interesse einer ordnungsgemäßen Auftragsausführung die im voraus geschätzten Kosten um mehr als 20 % überschritten werden, ist der Kunde hiervon zu verständigen und eine Vereinbarung zu treffen.
7. Wird in den Fällen des vorstehenden Absatzes (5) vor Ausführung der vertraglichen Leistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so muss der Kunde dies ausdrücklich verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.
8. Kündigt der Kunde den Vertrag wegen Überschreitung der Kostenschätzung gemäß vorstehender Ziffer 6 und 7 oder aus sonstigen Gründen, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen.
3. Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Jungheinrich gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu zahlen.
5. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Wechsel müssen diskontierfähig sein. Etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
6. Vereinbart der Kunde mit uns Zahlungen im SEPA - Lastschriftverfahren, erteilt der Kunde uns das erforderliche SEPA - Lastschriftmandat unter Angabe seines Kreditinstituts und der maßgeblichen Bankdaten (BIC und IBAN). Der Kunde wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Durch Rücklasten bedingte Kosten trägt der Kunde.
7. Wir werden den Kunden vor Einreichung einer SEPA - Lastschrift über die bevorstehende Belastung unter Angabe von Betrag, Fälligkeitstermin, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz informieren („Vorabbenachrichtigung“). Diese Vorabbenachrichtigung erfolgt spätestens fünf (5) Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum.
8. Ist kein SEPA - Lastschriftverfahren vereinbart, sind fällige Rechnungsbeträge auf das von uns in der Rechnung benannte Konto zu überweisen.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Ansprüchen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
10. Ansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.
11. Zahlungen dürfen nur direkt an unsere Hauptverwaltung in Wien, nicht aber an unsere Niederlassungen bzw. an unsere Verkäufer geleistet werden. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Hauptverwaltung als geleistet.

VI Leistungszeit, Verzug

1. Angaben über Fristen und Termine zur Durchführung vertraglicher Leistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Erteilt uns der Kunde Zusatz- oder Erweiterungsaufträge oder werden zusätzliche Arbeiten notwendig, verlängert sich die Frist zur Durchführung der vertraglichen Leistungen entsprechend.
3. Im Falle nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen, z.B. bei Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfällen durch Erkrankung von Fachkräften, Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten, behördlichen Eingriffen, der Einwirkung höherer Gewalt sowie im Falle von Arbeitskämpfen, sind wir berechtigt, auch verbindliche Termine um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern.
4. Geraten wir in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Entgeltes für die in Verzug befindliche Leistung, bis maximal 5 % des Netto-Entgeltes, zu verlangen. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung.

V Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Rechnungen sind nach Rechnungseingang oder zu dem in der Rechnung genannten Datum ohne Abzug zahlbar, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei uns maßgeblich. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei einer Gefährdung unserer Forderungen durch eine erhebliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden, die nach Vertragsschluss erkennbar wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen oder sonstige vertraglich vereinbarten Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Leistet der Kunde keine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unsere sonstigen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

5. Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der vertraglichen Leistungen ablehne, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
6. Weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche bestehen nicht.

VII Gefahrtragung und Transport

1. Mit der Benachrichtigung des Kunden über die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen geht die Gefahr auf ihn über.
2. Der Hin- und Rücktransport der Flurförderzeuge, an denen Leistungen zu erbringen sind, obliegt grundsätzlich dem Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transportweg trägt.
3. Wird der Transport vereinbarungsgemäß von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
4. Die uns vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen übergebenen Geräte und Maschinen haben wir nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden, etc. versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass wir auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben.

VIII Abnahme der vertraglichen Leistung, Übernahme durch den Kunden

1. Wir teilen dem Kunden die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen mit. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Mitteilung. Die Abnahme hat binnen zwei Wochen nach Mitteilung zu erfolgen.
2. Hat der Kunde die vereinbarte Service- und/oder sonstige vertragliche Leistung bei der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet oder ist die Abnahme nicht fristgerecht erfolgt, gilt die vertragliche Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.
3. Stellen wir unsere Leistungen auf Wunsch des Kunden ein, ist dieser zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.
4. Unsere Kundendiensttechniker werden nach Beendigung der Arbeiten, bei länger dauernden Arbeiten täglich, eine Aufstellung über die aufgewandte Arbeitszeit vorlegen, die vom Kunden abzuzeichnen ist.
5. Befindet sich der Kunde mit der Rücknahme der Geräte und/oder Maschinen im Verzug, sind wir berechtigt, ihm einen angemessenen Betrag für die Einlagerung zu berechnen.

IX Ansprüche bei Sachmängeln

Für mangelhafte Service- und sonstige Kundendienstarbeiten leisten wir wie folgt Gewähr:

1. Ein festgestellter Mangel ist uns unverzüglich mit genauer Beschreibung schriftlich anzuzeigen.

2. Alle nachweislich bereits bei Abnahme mangelhaften Kundendienstleistungen werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder erneut erbracht. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
3. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen wir bei berechtigten Beanstandungen die Kosten der Ersatzteile einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Weitergehende Kosten trägt der Kunde.
4. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
5. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchen Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer XIII.
6. Die Verjährungsfrist für mangelhafte Service- und Kundendienstleistungen beträgt 6 Monate ab Abnahme.
7. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Kunde hat den Nachweis der Mangelhaftigkeit zu erbringen.
8. Werden vom Kunden oder Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Arbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen am Flurförderzeug vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Entsprechendes gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch erneuerungsbedürftiger Teile unterbleibt.
9. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Kundendienstleistungen geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen - weder vor noch bei Vertragsabschluss - Garantiecharakter beizumessen.
10. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

X Ersatzteile

Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen nach Maßgabe unserer Allgemeinen Lieferbedingungen veräußert, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist. Für nicht von uns bezogene Ersatzteile übernehmen wir keine Haftung. Ersatzteile, die gesondert für einen Auftrag hergestellt oder beschafft werden müssen, können nicht zurückgegeben werden. Bestellte und vereinbarungsgemäß gelieferte Teile nehmen wir nur gegen Zahlung von 20 % des Listenpreises zuzüglich Fracht und Verpackungskosten zurück.

XI Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen (Vorbehaltsgut), soweit es vorbehalten werden kann, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung unserer Forderungen.

2. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Verlust oder Beschädigung ausreichend zu versichern. Der Kunde ermächtigt uns, Ansprüche aus diesen Versicherungen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
4. Wir können an dem Vertragsgegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, bis Zahlung gemäß Ziffer IV. geleistet ist und auch Zahlungen für gegebenenfalls von uns erbrachte frühere Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind.
5. Uns steht an dem Vertragsgegenstand ein Pfandrecht zu. Machen wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer Benachrichtigung durch Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift des Kunden.
6. Für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des reparierten Gerätes oder der Maschine ist, tritt der Kunde uns den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter ab und ermächtigt uns hiermit unwiderruflich, für den Kunden zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für uns jedoch nicht.
7. Verletzt der Kunde die vorstehenden, in Ziffer XI genannten Pflichten erheblich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XII Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung

Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Kundendienstvertrages anfallender Altteile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

XIII Haftung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadenersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (vgl. Ziffer VI) gehen vor.
 - Bei Vorsatz
 - Bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist
 - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade
2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:

- bezweckt hatte, den Kunden gegen den eingetretenen Schaden abzusichern
 - Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - In den sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung.
3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 4. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.
 5. Wird das Flurförderzeug bei uns durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte beschädigt und werden dabei Personen verletzt und/oder unsere und/oder Sachen Dritter beschädigt, haftet der Kunde dafür. Ebenso haftet er für Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.

XIV Datenschutz

1. Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten.
2. Sofern im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Jungheinrich personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, bevor mit der Auftragsverarbeitung begonnen wird.

XV Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels (Schadenersatz statt oder neben der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche, Minderung, Rücktritt oder Nacherfüllung) beträgt ein (1) Jahr.
Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist
 - a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Fall von dinglichen Rechten Dritter, Bauwerken, Rückgriffsansprüchen im Lieferantenregress), Regress beim Verbrauchsgüterkauf oder im Fall eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch uns sowie
 - b) im Fall von Schadenersatzansprüchen: bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.
2. Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir es gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Neubeginn und Unterbrechung bleiben unberührt.
3. Für sonstige Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer XV Abs.1 lit. b).

XVI Vertraulichkeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind („Vertrauliche Informationen“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Produkte von uns, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompilem oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 40e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Kunde entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.
2. Von der Verpflichtung in Ziffer XVI. Nr.1 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Kunden ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
3. Diese Verpflichtungen dieser Ziffer XVI bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

XVII Höhere Gewalt; Corona - Krise; Ukrainekrieg , No Russia Clause

1. Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände beeinträchtigt, insbesondere wegen Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerischer oder kriegsähnlicher Handlungen oder Zustände, unmittelbarer Kriegsgefahr, staatlicher Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, währungs- und handelspolitischer Maßnahmen oder sonstiger hoheitlicher Maßnahmen, behördlicher oder politischer Willkürakte, Aufruhr, Terrorismus, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien, wesentlicher Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel von nicht nur kurzfristiger Dauer) oder Behinderungen der Verkehrswege oder sonstiger ungewöhnlicher Verzögerungen des Transports jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer, so sind die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien suspendiert und verlängern sich die zur Durchführung der Serviceleistungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend, gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Zulieferer oder Subunternehmer auftreten. Der Kunde verpflichtet sich, mit uns über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vertragspreis) zu verhandeln.

2. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Gesetzliche oder in diesen Bedingungen geregelte Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
3. Unbeschadet der vorstehenden Ziffern XVII Nr. 1 und Nr. 2, haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Krieg oder kriegsähnliche Handlungen (ungeachtet, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht) zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation/Russland („Ukrainekrieg“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange der Ukrainekrieg bzw. dessen Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge des Ukrainekrieges einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Kunde darf vertragsgegenständliche Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder sonstiger Verbote des Verkaufs, der Ausfuhr oder der Wiederausfuhr an bzw. in die Russische Föderation fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Werden die von uns bezogenen Waren an Dritte (weiter-)verkauft, (re-)exportiert oder anderweitig an Dritte geliefert oder übertragen, so hat der Kunde diese Dritten zu verpflichten, die Verpflichtung aus Satz 1 an den Dritten weiterzugeben und den Dritten zu verpflichten, diese Verpflichtung auch an seine Kunden weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck des ersten Satzes vereiteln würden. Bei einem Verstoß gegen die in diesem Absatz genannten Pflichten sind wir berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen und eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Gesamtwerts des Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Der Kunde informiert uns unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung dieses Absatzes, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck des ersten Satzes dieses Absatzes vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung durch uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Absatz zur Verfügung.

XVIII Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Kundendiensttechniker sind nicht berechtigt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
2. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und in Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
3. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und -einsätzen der Fahrzeuge als erteilt.
4. Bei der Übernahme von vertraglichen Leistungen an Maschinen und Geräten, die nicht von uns geliefert worden sind, können wir den Vertragsabschluss von einer vorherigen Untersuchung der Maschinen und Geräte abhängig machen. Die Kosten der vorherigen Untersuchung sowie etwaige damit verbundene sonstige Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Kundendienstvertrag auf Dritte zu übertragen.

XIX Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Soweit nicht anders vereinbart, werden die vertraglichen Service- und/oder sonstigen vertraglichen Leistungen an dem beim Vertragsschluss maßgeblichen Sitz des Kunden erbracht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 1010 Wien.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt.